DER EIGENTUMSVORBEHALT AN MASCHINEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS-WISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

DR. RER. POL. **WALTHER WINDEL,** INGENIEUR
AUS BURG BEI MAGDEBURG.

ACAD. LIBRARY BERL.

J. S. PREUSS, KÖNIGL. HOFBUCHDR.
BERLIN S. 14, DRESDENERSTR. 43.
1912.

Referent:

Geheimrat Prof. Dr. Hugo v. Burckhard.

Meiner lieben Frau gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9–11

I. Die wirtschaftlichen Interessen 12–22

1. der Realgläubiger 13–16
2. der Käufer 16–18
3. der Maschinenfabrikanten 18–22

II. Der mangelhafte Schutz der Maschinenindustrie 23–38

1. das Gesetz? 23–33
2. das Reichsgericht? 33–38

III. Der wirksame Schutz der Maschinenindustrie 39–46

1. ohne Gesetzänderung? 39–43
2. mit Gesetzänderung? 43–46

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0123

Literaturverzeichnis.

Alsberg: Angebliche Hilfsmittel für die Maschinenindustrie gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Begriff des wesentlichen Bestandteils, in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, 1907, No. 8.

Andreae: Eigentumsvorbehalt an Maschinen, i. d. Deutsch. Wirtschafts-Ztg., 1907, No. 1 u. 2.

Bauer: Eigentumsvorbehalt an Maschinen im Wege der Dienstbarkeit, Diss. 1908.

Biermann: Bürgerliches Recht, Bd. 1, 1908.

Bing: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, i. d. Deutsch. Jur.-Ztg., 1907, No. 6.

v. Campenhausen: Zur Frage des Eigentumsvorbehalts, i. d. Deutsch. Jur.-Ztg., 1907, No. 8.

Danz: Die Entwicklung der Auslegung des BGB., i. Recht, 1907, No. 21.

Dernburg: Das Sachenrecht, 3. Aufl., 1904.

Enneccerus: I. d. Verhandl. d. 29. Deutsch. Juristentages, Bd. 5, 1909.

Fürst: Bestandteil oder Zubehör, i. d. Jur. Wochenschr., 1906

Heilbrunn: Zur Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, i. d. Monatsschr. f. Handelsrecht und Bankwesen, 1906, No. 11.

Isay: I. d. Verhandl. d. 29. Deutsch. Juristentages, Bd. 5, 1909.

Kretzschmar: Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die wesentlichen Bestandteile, i. Recht, 1907, No. 5.

Krückmann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, ein Rechtsgutachten, 1906.

Krückmann: Zum Streit um den Eigentumsvorbehalt an Maschinen und überhaupt an Bestandteilen, i. d. Jur. Wochenschrift, 1906, No. 19.

Krückmann: Die Beschränkung der Dienstbarkeit oder der Hypothek auf einen bestimmten Teil eines Grundstücks und die Lehre von den wesentlichen Bestandteilen, i. d. Zentralbl. f. freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, 1907, Heft 17/18.

Küntzel: I. Gruchots Beiträge z. Erläuterung d. Deutsch. Rechts, Bd. 41.
Lenel: Gutachten, i. d. Verhandl. d. 29. Deutsch. Juristentages, Bd. 3, 1908.
Lenel: Bestandteil oder Zubehör? i. d. Deutsch. Jur.-Ztg., 1906, No. 1.
Lenel: Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen, i. d. Deutsch. Jur.-Ztg., 1907, No. 9.
Neumann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, i. d. Jur. Wochenschr., 1907, No. 4 u. 7.
Niedner: Bestandteil und Zubehör, i. Seufferts Blätt. f. Rechtsanwendung, 1907, No. 1.
Niedner: Gutachten, i. d. Verhandl. d. 29. Deutsch. Juristentages, Bd. 3, 1908.
de Niem: Parlamentarismus und Gesetzgebung, i. d. Deutsch. Jur.-Ztg., 1909, No. 1.
Nissen: I. d. Jur. Wochenschr., 1907, No. 7.
Oberwinter: Eigentumsvorbehalt an Maschinen, i. v. Iherings Jahrbüchern, Bd. 51, 1907.
Oertmann: Allgemeiner Teil des BGB., 2. Aufl., 1908.
Oertmann: I. Recht, 1906.
Schneider: Die wirtschaftlichen Einheiten nach §§ 93, 94 BGB., i. Recht, 1906, No. 12.
Schreiber: Modern-wirtschaftliche Rechtsfragen, 1906.
Seib: I. d. Verhandl. d. 29. Deutsch. Juristentages, Bd. 5, 1909.
Siefart: Kann zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellt werden? Diss., 1908.
Tobias: Eigentumserwerb durch Verbindung, i. Archiv f. d. zivilistische Praxis, Bd. 94.
Umrath: Der Begriff des wesentlichen Bestandteils, 1908.
Wedemeyer: Der Eigentumsvorbehalt beim Verkauf von Maschinen, i. d. Deutsch. Wirtschaftszeitung, 1907, No. 18.
Wedemeyer: Eine Schwenkung des Reichsgerichts in Sachen des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, i. d. Deutsch. Jur.-Ztg., 1908, No. 5.
Zeiler: I. d. Jur. Wochenschr., 1907, No. 7.

Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichte.
Motive.
Zeitschr. f. Handel und Gewerbe, Zeitschr. „Vulkan".

Einleitung.

Ueber den Eigentumsvorbehalt bei Maschinen ist so viel geschrieben worden, dass kaum noch etwas Neues gebracht werden kann. Man wird es jedoch einem Interessenten nicht verübeln, wenn er nochmals dies Thema bearbeitet — kann doch nach seiner Meinung gar nicht oft genug auf den hier zutage tretenden grossen Zwiespalt zwischen dem wirtschaftlichen Interesse und dem rechtlichen Schutz hingewiesen werden.[1])

Zwei Worte gestatte man mir vorauszuschicken:

Obwohl Maschinenindustrieller, werde ich mich bei meinen Darlegungen natürlich nicht vom Interesse der Maschinenindustrie leiten lassen. Gesetzesinterpretation und wirtschaftliches Interesse dürfen in keinem Zusammenhange stehen. Es nimmt sich daher seltsam aus, wenn Niedner sagt, dass die der Maschinenindustrie so gefährliche Rechtsprechung des Reichsgerichtes „nicht durch ein überwiegendes Interesse der Realgläubiger" des Fabrikanten gerechtfertigt ist."[2]) Ein überwiegendes Interesse rechtfertigt u. E. überhaupt keinerlei Rechtsprechung, vielmehr ist nur diejenige Rechtsprechung gerechtfertigt, die streng logisch dem Gesetze folgt, unbekümmert um die Interessen. Die Sorge für den Interessenschutz ist lediglich Aufgabe der Gesetzgebung.

Und hiermit berühren wir den anderen Punkt. Es wird so oft — und nicht zum wenigsten in unserem Falle

[1]) Vgl. Niedner bei Seuffert, S. 8.
[2]) Niedner, Gutachten, S. 115.

— von den Laien über Gerichte geklagt: ihre Entscheidungen verletzten die wirtschaftlichen Interessen, setzten sich mit dem Leben in grellen Widerspruch, seien — um das berühmte Schlagwort zu gebrauchen — „weltfremd". Der Laie untersucht aber wohl nur selten oder gar nie die Frage, ob denn wirklich die Weltfremdheit der Richter an den unerfreulichen Erscheinungen die Schuld trägt oder nicht vielleicht der — Gesetzgeber. Wer ist denn der Gesetzgeber? Eine Vielheit von Personen ungleicher Fähigkeit, ungleicher Interessen, ungleichen Berufes, keineswegs immer Rechtskundige. Oft werden, sagt de Niem in seinem sehr beherzigenswerten Aufsatze „Parlamentarismus und Gesetzgebung", „Leute zu Gesetzgebern gestempelt, die zu allem anderen eher berufen sind, und mit denen man ganz zufrieden sein muss, wenn sie sich hübsch im Hintergrunde halten und wenigstens nicht schaden. Aber nicht alle haben eine genügende Selbsterkenntnis, sondern wie überall suchen auch hier oft gerade die Unberufenen und die Schlimmsten, die Halbwisser und die Alleswisser, sich vorzudrängen und eine grosse Rolle zu spielen, nicht immer von überlegenen Kräften wirksam zurückgewiesen. Im letzten Grunde gibt (auch hier) die Partei den Ausschlag."[3])

Wie man sieht, nicht nur nicht die Richter, sondern nicht einmal die Juristen überhaupt sind stets für die gescholtenen Urteile verantwortlich zu machen. Für das Publikum ist freilich — um wieder de Niem sprechen zu lassen — an allen Streitfragen, Schwierigkeiten und Unbilligkeiten „nur der böse Jurist", d. h. hier Richter, „schuld, der den Geist des Gesetzes nicht begriffen hat."[4])

Wir glauben, diese Lage der Dinge, als einen Beitrag zur Wahrheit, hier kurz erwähnen zu dürfen, auch wenn sich in unserer Untersuchung herausstellen sollte, dass im vorliegenden Falle das Gesetz gut, der Richter aber ‚böse" ist.

---

[3]) de Niem, D. Jur.-Ztg., 1909, No. 1, Sp. 35.
[4]) de Niem, ebenda, Sp. 36.

Im folgenden werden wir nun eingehend zu prüfen haben, wer die Verantwortung für den mangelhaften, ja man könnte fast sagen: mangelnden Schutz der Maschinenindustrie zu übernehmen hat: das Gesetz oder das Gericht (II, 1, 2), und ob und wie ein wirksamer Schutz, sei es ohne, sei es mit Gesetzesänderung, zu erreichen ist (III, 1, 2).

Zuvor aber wird über die verschiedenen hier betroffenen wirtschaftlichen Interessen, nämlich der Maschinenverkäufer, der Maschinenkäufer und ihre Realgläubiger, zu sprechen sein (I, 3, 2, 1).

I. Die wirtschaftlichen Interessen.

Wenn man sich einen Maschinenkauf vergegenwärtigt, der unter Vorbehalt des Eigentums an der Maschine abgeschlossen wird, so dürfte es dem natürlichen Empfinden — um nicht zu sagen: dem „gesunden Menschenverstand" — entsprechen, vor allem an die Vorteile der dabei Interessierten, nicht an solche dritter Personen zu denken. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts — mag sie dem Gesetze gemäss sein oder nicht — kommt dagegen lediglich Personen zugute, die bei dem Maschinenkaufe an sich schlechterdings nicht beteiligt sind, den Realgläubigern des Käufers.

Seit der grundlegenden Entscheidung vom 5. März 1902[1]) hat nämlich das Reichsgericht in — wie man sagen darf[2]) — konstanter Rechtsprechung[3]) dem Eigentumsvorbehalt, den sich die Maschinenverkäufer bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufpreises auszumachen pflegen, die Wirkung Dritten gegenüber versagt: also den schon erwähnten Real-(Hypotheken-)Gläubigern wie den Konkursgläubigern und den Rechtsnachfolgern des Maschinenkäufers gegenüber. Das Reichsgericht geht dabei von der Auffassung aus, dass die in dem Fabrikgebäude aufgestellten Maschinen — und zwar einerlei, ob sie mit diesem fest oder lose verbunden[4]) — „wesentliche Bestandteile" der

[1]) RGB. 50, S. 241f.
[2]) Ueber eine — scheinbare — Ausnahme wird noch zu handeln sein. J.W. 1908, S. 5f.
[3]) RGB. 62, S. 406f; 63, S. 171, 416f.; J.W. 1906, S. 189, 346, 417f., 541, 543; 1907, S. 128, 242; 1908, S. 2; R. 1907, S. 242, 1060, u. a.
[4]) RGB. 63, S. 173; J.W. 1906, S. 417f.

Fabrik geworden seien und daher nach BGB. § 93 „nicht Gegenstand besonderer Rechte sein“ könnten. Mit dieser Ansicht des Reichsgerichts werden wir uns im zweiten Teil unserer Abhandlung im einzelnen auseinander zu setzen haben. Doch sei schon hier ausdrücklich betont, dass solche Abnehmer, die ihre Fabrik in gemieteten Räumen betreiben, nicht in Frage stehen, da nach BGB. § 95 die Sachen, die der Mieter eines Grundstücks oder Gebäudes mit diesem verbindet, nicht dessen Bestandteile werden, also „Gegenstand besonderer Rechte“ sein können. Der Paragraph bestimmt nämlich: „Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. . . . Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen eines Gebäudes.“ Dies ist aber bei dem Mieter[5]) der Fall. Die Reichsgerichtspraxis betrifft vielmehr lediglich diejenigen Abnehmer, die ihr Geschäft in eigenen Werkstätten betreiben, d. h. die Grundstückseigentümer. Dann aber werden selbst die nur gemieteten Maschinen Bestandteile.[6])

Man kommt damit zu dem wunderlichen Ergebnis, „dass zwar der Mieter einer Werkstätte sich die ihm notwendigen Werkzeugmaschinen auf Kredit zu verschaffen vermag, der Eigentümer des Grundstücks aber nicht.“[7]) — m. a. W.: dass wohl den Werkstattmietern gegenüber der Eigentumsvorbehalt wirksam ist, den Grundstückseigentümern gegenüber, die die Mehrzahl aller Käufer bilden, aber nicht!

1. Dass nun, wie oben gesagt, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Tat den Realkredit des Maschinenkäufers und die Interessen seiner Realgläubiger schützt,[8]) dass andererseits eine etwaige gesetzliche Regelung, die die

---

[5]) Wie dem Pächter.
[6]) R.G.E. vom 2. März 1907, s. bei Isay, S. 140.
[7]) Lenel, Gutachten, S. 10; s. näheres unten 2.
[8]) Vgl. hierzu Niedner, Gutachten, S. 111 f.; Ennecerus, S. 123 f. u. a.

Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bestimmte, deren Interessen schädigen würde, wird von einer bedeutenden Anzahl von Handelsvertretungen bejaht, doch soll nach einigen diese Schädigung nur dann zu befürchten sein, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht im Grundbuch eingetragen wird. Und zwar stimmen darin nicht nur die s. Z. zur Aeusserung über diese Frage aufgeforderten Hypothekenbanken und sonstigen Kreditinstitute überein, sondern es sind auch die Maschinenkäufer zu einem grossen Teile, die Maschinenfabrikanten zu einem kleinen Teile derselben Meinung.

Die Hypothekengläubiger — führt man aus — müssten sich darauf verlassen können, dass ihnen die zur Fabrik gehörenden Maschinen Sicherheit leisten, was sowohl für solche Hypotheken gelte, die schon zur Zeit der Aufstellung der Maschinen an dem Grundstück bestünden, als auch für solche, die erst später bestellt würden. Denn, wenn der Geldgeber ein noch nicht eingerichtetes Fabrikgebäude beleihe, so geschähe das nur in der Erwartung, dass nun auch die erforderlichen Maschinen bald eingebracht würden; wenn er aber eine Fabrik im Betriebe beleihe, so trete regelmässig eine etwaige neue Maschine an die Stelle der alten, und er würde, falls eine neue Maschine infolge des wirksamen Eigentumsvorbehalts entfernt werden dürfte, hier seinen Haftgegenstand verlieren. Der Entfernung der alten Maschinen könne er nach BGB. § 1133 nicht widersprechen, da ja durch die Anschaffung der neuen eine „Verschlechterung des Grundstücks" ausgeschlossen, und somit die „Sicherheit der Hypothek" nicht „gefährdet" sei. Auf Grund der gleichen Bestimmung habe er anderseits das Recht, solchen Ersatz zu fordern, wenn die bisherigen Maschinen abgenutzt oder veraltet seien, mithin auch das Recht auf den Wertzuwachs, den die Einfügung neuer Maschinen mit sich bringt. Die nach Einbringung der Maschinen bestellten Hypotheken müssten sich jedoch unbedingt darauf verlassen können, dass die Maschinen zum Pfandgegenstand gehörten. Es sei nicht nur unerträglich, sondern oft auch ganz unmöglich, dass

sich die Geldgeber nach den Eigentumsverhältnissen der einzelnen Bestandteile erkundigen sollten. Die schrankenlose Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes würde dahin führen, dass die Fabrikanten kaum noch Realkredit empfangen würden, jedenfalls nicht von den Hypothekenbanken, da nach § 12 des Hypothekenbankgesetzes bei der Feststellung des Wertes eines Grundstückes nur dessen dauernde Eigenschaften und der Betrag in Ansatz zu bringen seien, den das Grundstück jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Diesen Gründen fehlt es natürlich nicht an Gegengründen. So wird gesagt: Es sei keineswegs zutreffend, dass der Realkredit regelmässig im Vertrauen auf die Haftung der Maschinen gegeben werde; von den öffentlichen Kreditinstituten geschehe es wenigstens keineswegs. Handle das Privatkapital bisweilen in dieser Weise, so sei das ein ungesunder wirtschaftlicher Zustand — vielleicht erst durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffen. Die vor Aufstellung der Maschinen an dem Fabrikgebäude bestehenden Hypotheken erstreckten sich daher nicht auf die neu eingebrachten Maschinen, von einem Anspruch auf den Wertzuwachs könne nicht die Rede sein. Ebensowenig hätten die Realgläubiger einen Anspruch auf die als Ersatz abgebrauchter Maschinen neu eingestellten Maschinen. Auch seien sie, wenn ihnen diese Maschinen nicht hafteten, keineswegs stets benachteiligt, vielmehr oft noch weiter gesichert, da die neuen und der Neuzeit entsprechenden Maschinen die wirtschaftliche Lage des Schuldners fördern. Wären aber Maschinen bereits im Fabrikgebäude vorhanden, so könne sich der Gläubiger ja leicht vor der Beleihung über die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Maschinen erkundigen, denn die Herrichtung von Fabrikanlagen unterstehe der Kontrolle der Oeffentlichkeit. Auch müsse man erwägen, dass die Maschinen in der Regel nur den kleinsten Teil des Anlagekapitals repräsentierten, und dass, selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Hypothekengläubiger bei

einem Bankerott infolge des dann erforderlichen Verkaufs der Maschinen zu „Schleuderpreisen“ nur recht geringe Vorteile hätten, Vorteile, die zu den Nachteilen, die den Maschinenlieferanten träfen, in keinem Verhältnisse stünden. Auf alle Fälle seien die Gründe der Gegner „nur geeignet, etwa einer Haftungsregelung, wie sie in dem Gesetzentwurf betreffend die Sicherung der Baugeldforderungen erfolgt sei und der Notwendigkeit der Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Grundbuch das Wort zu reden.“[9])

Man wird in der Tat zugeben müssen, dass die Interessen der Realgläubiger nicht eben gross noch schutzbedürftig scheinen und somit Oberwinter beistimmen, dass es unerfindlich ist, diesen Personen „solche liebevolle Fürsorge“ zu gewähren.[10]) Dass ihre Interessen etwa, wie Haidlen behauptet, als solche gutgläubiger Erwerber, die sich darauf verlassen müssten, dass auch die eingestellten Maschinen von ihrem Rechte umfasst würden,[11]) die Rechtsprechung des Reichsgerichts bewirkt hätten, ist daher entschieden abzulehnen — ganz davon abgesehen, dass, wie oben gesagt, eine von Interessen geleitete Gesetzesauslegung überhaupt als unzulässig betrachtet werden müsste. —

2. Weit grösser und schutzberechtigter erscheinen die Interessen der „zunächst in Betracht kommenden Interessenten“, wie wir mit Oberwinter sagen müssen,[12]) also des Maschinenverkäufers und des Käufers.

Das Interesse des Käufers[13]) leuchte auf den ersten Blick nicht gleich ein. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts dem gewerblichen Kleinbetrieb (wie Schneider, Schuhmacher, Glaser, Tischler) sowie der kleineren Landwirtschaft den erforder-

---

[9]) Niedner, Gutachten, S. 113; weiteres s. bei Lenel, Gutachten, S. 13f.
[10]) Oberwinter, S. 270; vgl. dazu Lenel, Gutachten, S. 13f.
[11]) Z. B. Haidlen, Motive zu § 94; vgl. auch Enneccerus, S. 123 a. E.
[12]) Oberwinter, S. 270.
[13]) Vgl. hierzu Niedner, Gutachten, S. 109f.; Enneccerus, S. 122f.

lichen Kredit und somit die Möglichkeit verschafft, Maschinen anzukaufen. Und nicht nur für diese, auch für die bei weitem grössere Mehrzahl der kleinen industriellen Unternehmungen (wie Möbelfabriken, Buchdruckereien, Textilindustrie), ja auch für die Anfänger grösserer Unternehmungen ist der wirksame Eigentumsvorbehalt von erheblicher Bedeutung, da der hierdurch ermöglichte Kredit den Käufern die „zur gedeihlichen Fortführung und Erweiterung des Betriebes wesentlichen Barmittel freihalten" kann.[14])

Dagegen wird eingewandt, dass die Maschinenkäufer den durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Kredit der Verkäufer überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen brauchten — wir werden im folgenden näheres hierüber mitteilen —, im übrigen aber die Kreditbeschaffung entweder bei bestehenden Kreditgenossenschaften oder durch eine neue genossenschaftliche Verbindung geschehen könne. Des weiteren wird auf die Gefahren hingewiesen die eine allzu grosse Kreditgewährung im Gefolge habe: nämlich Preisdrückungen und eine damit verbundene Schädigung der soliden Konkurrenz, Uebelstände, die besonders in der Buchdrucker-, Schuhwaren- und Textilwarenbranche zutage getreten seien. Auch müsse die schädigende Wirkung des Eigentumsvorbehalts, dessen Geltendmachung mit der Zerstörung wirtschaftlicher Werte ende, in Betracht gezogen werden. Als Hauptgrund aber wird hervorgehoben, dass die Gewährung des Kredits bei den Maschinenlieferanten den Realkredit beseitige, „dessen Vorhandensein eine weit gesundere und wirksamere Basis für die Entwicklung sei."

Ausserdem wird auch betont, dass sich der Kleinbetrieb in grösseren Städten fast gänzlich gemieteter Räume bediene und in diesem Falle die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts laut BGB. § 95, wonach „zu den Bestandteilen eines Grundstücks solche Sachen nicht gehören, die

[14]) Niedner, Gutachten, S. 110; vgl. dazu das Beispiel bei Lenel, Gutachten, S. 10.

nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden" bzw. „in das Gebäude eingefügt sind", keinem Zweifel unterliege. —

3. Wir wenden uns nun den Interessen derjenigen Personen zu, die bei unbefangener Ueberlegung in erster Reihe zu berücksichtigen sein dürften — der Maschinenfabrikanten, d. h. -verkäufer.[15]) Dass die Rechtsprechung des Reichsgerichts diese auf das schlimmste gefährde, wird fast allgemein anerkannt, ebenso, dass gerade sie eines wirksamen Schutzes wirklich bedürfen.

Auf industrieller Seite sprachen sich der „Verein der deutschen Werkzeugmaschinenfabriken" zu Düsseldorf, die Maschinenfabrik „Erfordia", der „Verband der hessischen Handelskammern", der „Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der Elektrotechnik" und vor allem die „Handelskammer zu Frankfurt a. M." gegen das Reichsgericht aus. Letztere richtete im Jahre 1906 eine Eingabe an den „Deutschen Handelstag", in der sie ersuchte, „die dem Handelstag angeschlossenen Handelskammern und Verbände zu einer Aeusserung zu veranlassen und dadurch auf eine Aenderung der Rechtsprechung des Reichsgerichts hinzuwirken."[16])

Diese Eingabe stützte sich darauf, dass das Reichsgericht das Gesetz durch eine falsche Interpretation verletze.

Von den befragten Handelskammern und Verbänden äusserten sich ungefähr 50, und zwar etwa 30 im gleichen Sinne wie die Frankfurter Handelskammer. Einige wollten jedoch nicht nur auf eine Aenderung der Rechtsprechung, sondern auf eine Aenderung des Gesetzes selbst dringen. „Eine gesetzliche Aenderung", heisst es beispielsweise in einem Beschluss des „Zentralverbandes deutscher Industrieller", „des jetzigen Rechtszustandes, der zu einer

[15]) Vgl. hierzu Niedner, Gutachten, S. 107f.; Lenel, Gutachten, S. 4f.; Enneccerus, S. 121f.

[16]) Niedner, Gutachten, S. 93; Zeitschr. f. Handel u. Gewerbe, 1905/06, S. 580f.

unbilligen Bevorzugung insbesondere des Grundstückseigentümers, dessen Rechtsnachfolger, der Konkursgläubiger sowie der Realgläubiger gegenüber den Lieferanten von Maschinen geführt hat, erscheint daher als im berechtigten Interesse der Industrie liegend geboten."

Weit weniger Handelsvertretungen pflichteten der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei, doch befanden sich unter diesen so angesehene wie die „Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin". Sie wiesen ihrerseits — wie wir schon oben ausgeführt haben — darauf hin, dass bei einer Gesetzesänderung der Realkredit bedenklich bedroht sei.

Der Handelstag beschloss danach — einem Antrag der Leipziger Handelskammer folgend — nachstehendes: „In der Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen vermag sich der Ausschuss des Deutschen Handelstages dem Vorgehen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. insoweit nicht anzuschliessen, als es sich gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung wendet." Dagegen erkennt er eine Rechtsunsicherheit an, die den Interessen der Maschinenindustrie ebenso wie denen der Grundeigentümer und Hypothekengläubiger widerstreite, weshalb eine Gesetzesänderung notwendig erscheine.[17])

In noch grösserer Mehrheit als die Handelskammern, ja fast durchgängig, wandten sich die von den Handelskammern befragten Maschinenfabrikanten gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Nach ihnen wird der Eigentumsvorbehalt mindestens in der Hälfte aller Käufe vereinbart. Er kann auch nicht entbehrt werden, denn sie sehen sich genötigt, den Käufern in der Regel langfristigen Kredit zu gewähren: einmal, weil die Käufer oft nicht über die nötigen Mittel verfügen, den Preis sogleich oder mit kürzerem Ziel zu entrichten; sodann, weil die Verkäufer selbst von derartigen kulanten

[17]) Zeitschr. f. Handel u. Gewerbe, 1906/7, S. 145.

Abreden grossen Vorteil ziehen, ja oft gerade hierdurch konkurrenzfester werden. In dem Eigentumsvorbehalte erblicken sie das „einzige probate Mittel“,[18]) sich vor den gefährlichen Folgen solcher langen Kredite zu bewahren. Wenn sich diese Gefährdung des BGB. fühlbar gemacht hat, so liegt der Grund darin, dass in grossen Teilen Deutschlands der Eigentumsvorbehalt unter dem früheren Rechte gültig gewesen ist.[19])

Einige Maschinenfabrikanten sind freilich entgegengesetzter Ansicht, doch dürfte ihre Meinung nicht sehr ins Gewicht fallen, denn diese wenigen sind Lieferanten der Grossindustrie. Sie erklären, dass sie sich regelmässig keinen Eigentumsvorbehalt ausbedängen[20]) und fast ausschliesslich nur grosse Maschinen lieferten, die wie Kesselanlagen, Förder- und Wasserhaltungsmaschinen mit dem Fabrikgebäude so eng verbunden seien, dass sie auch von den Gegnern des Reichsgerichts als wesentliche Bestandteile angesehen würden.

Die Gründe, die die Gegner der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts vorbringen, sind folgende:[21])

Die Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts festige nicht nur den Realkredit des Abnehmers, sondern erhöhe eben dadurch auch seine Kaufkraft dem Maschinenlieferanten gegenüber, so dass also schliesslich dieser — wenn auch mittelbar — nur einen Vorteil hätte. Die langen Kredite schädigten die Maschinenlieferanten, da ihnen die baren Betriebsmittel so lange vorenthalten würden. Käme

---

[18]) Vgl. Niedner, S. 108; Lenel, Gutachten, S. 5, Anm. 11 (Zeitschr. f. Handel u. Gewerbe, ebenda); s. auch die folg. Anmerkung.

[19]) Näheres s. bei Lenel, Gutachten, S. 10f.

[20]) Vgl. Niedner, S. 107; Lenel, Gutachten, S. 6f.; Enneccerus, S. 121, die auf Krückmann, S. 54, fussen, aus dessen Ausführungen erhellt, dass Abschlüsse mit Eigentumsvorbehalt in die Hunderte von Millionen jährlich gehen. Ausser Krückmanns Gutachten s. seine Aufsätze in d. Jur. Wochenschrift, 1906, S. 673f., und in d. Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat, 1907, S. 663f.

[21]) Hervorgehoben sei hier übrigens, dass sich, wie Niedner, S. 109, betont, die Angriffe im Grunde gegen den gesetzlich zulässigen Eigentumsvorbehalt überhaupt wenden.

es zu einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, so fände der Lieferant doch nur zweifelhaften Ersatz seines Schadens, denn die Maschinen seien dann meist schon abgenutzt oder veraltet; der Vorteil des Lieferanten verschwinde also hinter dem Nachteil des Realgläubigers. Nicht die Zahl der Abschlüsse mit Eigentumsvorbehalt käme für die Bedeutung einer Gefährdung in Betracht, sondern die verhältnismässig kleine Anzahl solcher Abschlüsse, bei denen der Vorbehalt geltend gemacht worden sei. Die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts fördere die Entwicklung einer ungesunden Konkurrenz und faulen Spekulation, während bei deren Fortfall die Maschinenindustrie nur gewönne, zumal da dadurch die Kaufkraft der reellen Abnehmer stiege. Bei reeller Abnahme habe die Maschinenindustrie auch andere ausreichende Sicherungsmittel, wie Wechsel, Bürgschaften und Sicherungshypotheken.[22]) Auch könnten die Maschinen ja nur vermietet werden.[23]) Und schliesslich beweise die trotz der Rechtsprechung des Reichsgerichts fortdauernde blühende Entwicklung der Maschinenindustrie, dass von einer Gefährdung ihrer Interessen nicht die Rede sein könne.

Angesichts dieser Einwände wird man in der Tat mit Niedner sagen müssen, dass die „Gründe" „zum Teil an den Haaren herbeigezogen",[24]) jedenfalls aber alle nicht stichhaltig sind. Vornehmlich sind die zwei „Sicherungsmittel" Hypothek und Miete gänzlich unverwendbar. Man stelle sich vor, wieviel Hunderte oder Tausende von Hypotheken sich die grösseren und grössten Maschinenfabriken alljährlich bestellen lassen, wieviel Gebäude auf ihren Beleihungswert geprüft, wieviel Zwangsversteigerungen bewirkt, wieviel Gebäude von ihnen übernommen werden

---

[22]) Vgl. Lenel, Gutachten, S. 5, Anm. 12.

[23]) Vgl. Lenel, Gutachten, S. 5, Anm. 13. — Naiv spricht sich eine Handelskammer gegen den Eigentumsvorbehalt aus, bemerkt jedoch, „es sei Sache der Maschinenlieferanten, sich durch besondere Vorkehrungen (?!) das Eigentumsrecht . . . . zu sichern; vgl. Lenel, S. 5, Anm. 14.

[24]) Niedner, Gutachten, S. 109.

müssten![25]) Die vorgeschlagenen Mietverträge wären aber als — Scheinverträge nach BGB. § 117 nichtig. Und endlich muss man doch wohl der Maschinenindustrie überlassen zu beurteilen, was ihr nützlich scheint, was nicht.

Nach alledem glauben wir mehr als nur wahrscheinlich gemacht zu haben, dass für die Maschinenindustrie ein ernstes Bedürfnis besteht, ja dass es eine „Lebensfrage“[26]) für sie ist, den Eigentumsvorbehalt rechtlich wirksam zu sehen. Wem aber das Interesse dieser einzelnen Gruppe nicht ausreichend erscheinen sollte, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in andere Bahnen zu lenken, der wird mit Niedner wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, dass mit dem Interesse dieser ein „allgemeines volkswirtschaftliches“ Interesse verbunden ist — hinter dem auch das Interesse der Realgläubiger zurückstehen muss —, und dass jedenfalls aus diesem Grunde eine Wandlung der gegenwärtigen Rechtslage geboten sein dürfte.[27])

---

[25]) Nach Cunz bei Lenel, Gutachten, S. 5f., 6, Anm. 15.
[26]) Krückmann, S. 42; s. auch Schreiber, S. 5f.
[27]) Vgl. Niedner, Gutachten, S. 109f., 115.

II. Der mangelhafte Schutz der Maschinenindustrie.

Wie bereits in der Einleitung hervorgehoben worden ist, sind die Ursachen für manches Urteil mit bedenklichen Folgen nicht stets beim Richter, sondern oft beim Gesetzgeber zu suchen. Wir wollen uns daher zunächst mit dem Gesetz beschäftigen.

1. In Betracht kommen hier folgende Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§ 93. „Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein."

§ 94. „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen."

§ 97. „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird." . . . . .

§ 98. „Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften." . . . . .

Das Gesetz unterscheidet also: wesentliche Bestandteile, im Gegensatz dazu unwesentliche Bestandteile, deren Begriffsbestimmung freilich nicht gegeben wird, und Zubehör. Diese Unterscheidung muss daher gewahrt werden — eine Selbstverständlichkeit, die jedoch um deswillen hervorzuheben ist, weil das Reichsgericht, wie wir später sehen werden, die Grenze zwischen dem wesentlichen und den unwesentlichen Bestandteilen fast völlig verwischt.

Fragen wir nun nach dem Begriff: Bestandteil überhaupt, so ist zu erwidern, dass auch er nicht im Gesetz bestimmt wird. Allerdings war solche Begriffsbestimmung von gewichtiger Seite, von Bähr, empfohlen worden, man war jedoch bei der Schaffung des Gesetzes der Ueberzeugung, dass der Begriff allgemein verständlich sei, und nahm daher von einer Legaldefinition Abstand.[1])

Ob dies zu billigen[2]) oder zu missbilligen, ja, was unter Bestandteil schlechthin zu verstehen ist, braucht hier nicht zur Erörterung gezogen werden, um so weniger, als, wie Enneccerus treffend ausführt, die Deduktion nicht von diesem Begriff ausgehen darf. Sie wäre mit § 94 Abs. 2 nicht vereinbar; „denn da wird nicht gesagt, dass „die Bestandteile", welche zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt sind, „wesentliche" seien, sondern es wird gesagt, dass „die Sachen", die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt sind, „wesentliche Bestandteile" seien."[3]) Es will also das Gesetz für diese Fälle die „keineswegs leichte

[1]) Küntzel bei Gruchot, Bd. 41, S. 135.
[2]) Umrath, S. 31.
[3]) Enneccerus, S. 118. — In denselben Fehler ist Umrath, S. 30f., verfallen.

und zweifelsfreie Frage, was Bestandteil sei, nicht einfach der Judikatur" und, wie wir hinzufügen können, der Wissenschaft „überlassen, sondern es bestimmt, dass die „Sachen", welche zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt werden, zu den Bestandteilen und zwar zu den wesentlichen Bestandteilen gehören."[4])

Der Begriff: unwesentliche Bestandteile geht aus dem Gegensatz zum Begriff: wesentliche Bestandteile hervor, weshalb wir zunächst diesem unsere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Wie gesagt, hebt das Reichsgericht jenen Unterschied fast gänzlich auf, eine Behauptung, für die wir im nächsten Kapitel den Beweis bringen werden. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn die Literatur solche Entscheidungen energisch bekämpft, wobei sie allerdings bisweilen über das Ziel hinausschiesst. Wir denken vornehmlich an den sonst sehr bedeutsamen Aufsatz Oertmanns.[5]) Dieser Schriftsteller geht zutreffend von dem Zweck des § 93 aus, über den sich die Motive folgendermassen aussprechen:

„Sind die Bestandteile von der Beschaffenheit, dass durch ihre Trennung voneinander eine Zerstörung oder wesentliche Veränderung des einen oder anderen Bestandteils herbeigeführt wird, so kann die Rechtsordnung Sonderrechte an ihnen nicht zulassen. Hierfür sprechen Zweckmässigkeitsgründe. Denn die wesentlichen Bestandteile haben ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmässig nur in der von ihnen gebildeten Sache. Ihre Trennung voneinander führt nicht bloss zur Auflösung des Ganzen, sondern auch zur Beschädigung und wesentlichen Veränderung der zu gewinnenden Stücke, mithin zur Entwertung oder wenigstens zur Herabminderung des Wertes von Vermögensstücken, einem Ergebnisse, welches den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. Die Zulassung von Sonderrechten an den einzelnen Bestand-

[4]) Enneccerus, S. 118.
[5]) Oertmann im Recht, 1906, S. 1120.

teilen würde die Trennung derselben begünstigen. Ihre Ausschliessung rechtfertigt sich daher durch die Rücksicht, welche die Gesetzgebung auf jene Interessen zu nehmen hat.“[6])

Oertmann führt nun etwa folgendes aus: Das Reichsgericht missverstehe den Zweck des § 93, der doch lediglich dahin gehe, die wertzerstörende Trennung von Bestandteilen zu verhindern. Solche Trennung zerstöre aber nur da die Werte, wo der frühere Zustand „vor der Zusammensetzung, der status quo“ nicht wieder hergestellt werden könne. Andernfalls sei das, was vernichtet werde, nur die Folge der Zusammensetzungsarbeit.

Wie Niedner[7]) betont, ist diese Bestimmung des Substanzbegriffs wirtschaftlich wie juristisch möglich, dem Gesetze wird sie jedoch weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach gerecht. Und gerade hierauf kommt es doch an: es soll ein im Gesetz vorhandener Begriff bestimmt, nicht ein neuer Begriff aufgestellt werden.

Wie das Reichsgericht verwischt nämlich auch Oertmann die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen einer zusammengesetzten Sache, denn hier wird der Begriff: unwesentlicher Bestandteil auf Kosten des Begriffs: wesentlicher Bestandteil übermässig weit ausgedehnt. „Es dürfte“, sagt Niedner, „kaum gelingen, einen Fall zu konstruieren, in welchem bei Trennung von Bestandteilen einer zusammengesetzten Sache — abgesehen von dem ja zweifelsfreien Falle der Substanzbeschädigung (Zerstörung) — es nicht möglich sein sollte, den status quo wiederherzustellen, wenn es hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung, sondern denjenigen der Zusammensetzung ankommt. Das Gesetz rechnet aber gerade bei den zusammengesetzten Sachen mit dem Begriff des wesentlichen Bestandteils, was aus § 947“ (Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer ein-

[6]) Mot. Band 3, S. 41.
[7]) Niedner bei Seuffert, S. 10.

heitlichen Sache werden . . . .) „und § 94 BGB. hervorgeht, auch wenn man die letztere Bestimmung nicht im Sinne der engeren Auslegung eines blossen Anwendungsfalles des § 93 auffasst.“[8])

Näher auf die Ansicht einzugehen, erübrigt sich jedoch, da Oertmann sie später[9]) selbst aufgegeben hat. Seine Ansicht scheitert, wie er sagt, „vor allem daran, dass sie die Bedeutung der Zusammenfügung unterschätzt, die als Arbeitsleistung bisweilen den Stoffwert weit überragt. Der rechtspolitische Zweck des § 93 beruht offenbar darauf, dass Wertvernichtung hintangehalten werden soll; Wertvernichtung liegt aber nicht nur vor, wenn die Abtrennung die zusammengefügten Stücke als solche, sondern auch, wenn sie das Ergebnis der Zusammenfügung selbst vernichten würde. Endlich ist auch der Wortlaut dieser Auffassung günstiger: Das Gesetz hätte nicht wohl von Zerstörung oder Wesensänderung der Bestandteile reden können, wenn es dabei gerade von ihrer Eigenschaft als Bestandteil hätte abstrahiert wissen wollen.“[10])

Zur näheren Begriffsbestimmung hat man nun zugrunde zu legen, welche Bedeutung, welchen Wert die getrennten Bestandteile zur Zeit der Trennung gehabt haben. Im Anschlusse an Niedner,[11]) mit dem mehr oder minder die gesamte Literatur übereinstimmt, wird man demnach sagen müssen:

Vor der Zusammensetzung hat jeder einzelne Bestandteil nur die Fähigkeit, sich mit einem anderen Bestandteil zusammensetzen zu lassen; durch die Zusammensetzung ist die Fähigkeit betätigt, verwirklicht. In dieser Betätigung, d. h. der Entstehung oder Erhöhung seiner wirtschaftlichen Funktion, und in der Möglichkeit, solche Funktionswirkung jederzeit zu äussern, liegt seine Wertsteigerung enthalten. Die Wertsteigerung wird um so

---

[8]) Niedner bei Seuffert, S. 10.
[9]) Oertmann, Kommentar, S. 258.
[10]) Oertmann, Kommentar, S. 258.
[11]) Niedner bei Seuffert, S. 11f.

grösser sein, in je höherem Masse der Gedanke der Verbindung der Bestandteile in ihnen verkörpert war, und um so geringer, je weniger dies der Fall war. Entsprechend wird bei einer Trennung die Wertminderung grösser oder kleiner sein. Einige Sachen sind nur für bestimmte andere Sachen hergerichtet und passen daher nur zu diesen oder wenigen andern Sachen; andere Sachen haben dagegen die Fähigkeit, sich mit vielerlei anderen Sachen zu verbinden. Gegenstände der ersten Art betrachtet der Verkehr vor ihrer Zusammensetzung überhaupt nicht als selbständige Sachen, Gegenstände der zweiten Art werden dagegen als selbständige Sachen gehandelt. Als Beispiele dieser Gruppe führt Niedner an: Feder und Federhalter, Bett und Bettstelle, Lampe und Leuchtkörper usw. Hier ist die Wertsteigerung, die die Sachen durch ihre Vereinigung zu einer einheitlichen Sache erfahren, ausserordentlich gering, ihre Wertminderung daher entsprechend.

Danach sind unwesentliche Bestandteile solche, deren Wertsteigerung durch die Verbindung im Verhältnis zu ihrem Eigenwert nur unbedeutend ist, wesentliche Bestandteile aber solche, deren Wertsteigerung bedeutend ist.

Oder m. a. W.: Wesentlicher Bestandteil ist der Teil einer Sache, der nicht leicht durch einen anderen ersetzt werden kann.[12])

Ueber die Ersetzbarkeit werden wir im folgenden zu sprechen haben, an dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, dass man den anderen Bestandteil, von dem der eine abgetrennt werden soll, nicht als Hauptsache, wie oft geschieht, bezeichnen darf. Nach § 947 kann freilich einer der Bestandteile die Hauptsache sein, doch braucht es, wie sich aus diesem Paragraph selbst ergibt, nicht stets der Fall zu sein. Ueberdies wird in § 97 gerade eine Sache „Hauptsache“ genannt, die eben nicht Bestandteil, son-

[12]) Niedner bei Seuffert, S. 11. Vgl. Tobias, S. 378; Oberl.-G. Karlsruhe, D. Jur.-Ztg., Bd. 10, S. 176. Etwas enger fassen den Begriff Krückmann, S. 38; Lenel in d. D. Jur.-Ztg., 1906, S. 48.

dern eine selbständige Sache ist. Man wird sich daher Umrath[13]) anschliessen und, dem Gesetz entsprechend, nur von „dem einen oder anderen Bestandteil“ reden müssen.

Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören nun laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift diejenigen Sachen, die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt wurden.

Man hat hier in erster Linie an die Baumaterialien zu denken, aber nicht sie allein kommen in Betracht. Dies ist auch die Ansicht der Motive.[14]) Dort wird nämlich die Frage erörtert, was unter dem Begriff: Baumaterialien zu verstehen sei, und ob darunter auch die Fenster, Türen usw. fielen. Der Begriff sei schwer zu bestimmen, jedenfalls rechtfertige aber der volkswirtschaftliche Grund seine Anwendung auf alle zur Herstellung eines Gebäudes verwendeten und zu seiner dauernden Bildung als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmten Sachen. Es ist also zu sagen, dass nicht nur diejenigen Sachen wesentliche Bestandteile sind, die zur Herstellung jedes oder fast jedes Gebäudes dienen, wie die erwähnten Türen und Fenster oder wie die Bedachung und die Treppen, sondern alles, was zur Herstellung gerade des vorliegenden besonderen Gebäudes „nach der ortsüblichen oder in den betreffenden Kreisen herrschenden Auffassung“[15]) gehört, wie z. B. Beleuchtungs-, Heizungs-, Warmwasserversorgungsanlagen, Haustelephon usw.[16])

Oberwinter zieht in seinem trefflichen Aufsatz freilich auch gegen die Motive zu Felde und behauptet, dass sie, gleich dem Reichsgericht, noch fernerliegende Dinge, wie etwa Maschinen, als zur Herstellung eingefügt betrachtet wissen wollen[17]) — allein das dürfte nach den oben wiedergegebenen Ausführungen der Motive doch nicht zutreffen, und wenn sie in jenem Sinne bereits von

---

[13]) Umrath, S. 56.
[14]) Mot. Bd. 3, S. 44.
[15]) Enneccerus, S. 116.
[16]) Enneccerus, S. 116; Niedner, Gutachten, S. 100.
[17]) Oberwinter, S. 288f.

Turnau-Förster[18]) so verstanden worden sind, so ist das eben nur ein Missverständnis.

Für die hier vertretene Ansicht, spricht auch die Erwägung, dass man das sächsische B.G.B. vor Augen hatte, wo unter Bestandteilen nur die „Baumaterialien" begriffen werden. Wenn nun auch dieser Begriff als zu eng nicht in das deutsche B.G.B. aufgenommen worden ist, so hat man doch wohl auch nicht einen so weiten an die Stelle setzen wollen. Das folgt einmal aus der Wahl des Wortes: Herstellung, worüber später noch zu handeln ist. „Hätte man sich" aber trotzdem „sachlich von der Bestimmung des sächs. B.G.B. so weit entfernen wollen, wie es die heutige Praxis tut, so würde man" zweitens „dies sicher in anderer Weise zum Ausdruck gebracht und man würde wohl auch nicht unterlassen haben, bei § 791 des Entw. (jetzt § 98) ..... anzumerken, dass und unter welchen Voraussetzungen diese Maschinen doch nicht Zubehör, sondern wesentlicher Bestandteil seien."[19])

Im Gegensatz zu den wesentlichen Bestandteilen wie den Bestandteilen überhaupt steht das Zubehör, d. h. eine selbständige, bewegliche Sache. Als Zubehör gilt jedoch eine Sache, selbst wenn die zwei Begriffsmerkmale der Zubehöreigenschaft: „dienen zum wirtschaftlichen Zweck" und „räumliche Verbindung" vorhanden sind, dann nicht, wenn sie nicht auch im Verkehrsleben als Zubehör gilt. Dies bedarf besonderer Betonung. So sind z. B. im Rheinland Oefen nicht Zubehör des Hauses, vielmehr pflegt dort jeder Mieter eiserne Oefen mitzubringen. —

Nach welchen rechtlichen Grundsätzen werden nun die Maschinen eines Fabrikgebäudes zu beurteilen sein?

Zur richtigen Beantwortung dieser Frage wird man zwei Möglichkeiten zu unterscheiden haben, nämlich:

Entweder sind die Maschinen derartig eng mit dem Bauwerk verbunden, dass mit der Entfernung der Ma-

[18]) Oberwinter, S. 289, A. 1.
[19]) Lenel, i. d. D. Jur.-Ztg., 1907, S. 51.

schinen das Bauwerk etwa abgebrochen werden muss, keinen selbständigen Verkehrswert hat, in welchem Falle es sich um eine einheitliche Sache handelt —

oder die Maschinen sind, sei es lose, sei es aber auch eng, jedoch nicht so eng mit dem Gebäude verbunden, dass dies abgebrochen werden müsste, keinen selbständigen Verkehrswert hätte, in welchem Falle es sich um selbständige Sachen handelt.[20])

Der erste Fall erscheint als die Ausnahme, der letzte als die Regel, und zwar als eine die Ausnahme weit übersteigende Regel.

Danach wäre nun zu sagen:

Der Regel nach sind die Maschinen Zubehör. Das entspricht nicht nur der „natürlichen Auffassung der Dinge“[21]), sondern auch der Auffassung des B.G.B. selber; denn sonst hätte es nicht, wie auch aus den Motiven hervorgeht[22]), gerade die Maschinen zur „Verdeutlichung des Begriffs“: Zubehör, als „Beispiele“ für die Zubehöreigenschaft aufgeführt.[23])

Ausnahmsweise können aber Maschinen auch wesentliche Bestandteile sein. Dies dürfte besonders bei Kesselanlagen und den Fördermaschinen der Bergwerke der Fall sein. „Diese seltenen Fälle“, sagt Oberwinter sehr richtig, „können um so unbedenklicher hierher gerechnet werden, weil auf sie auch § 94, Abs. 1,[24]) Anwendung finden würde. Die betreffenden Gegenstände sind in diesem Falle mit dem Grund und Boden fest verbunden, und zwar nicht mittelbar, sondern direkt. Das Gemäuer ist kein selbständiges Zwischenglied, sondern Mittel und Weg, die Befestigung im Boden zu bewerkstelligen“.[25])

---

[20]) Vgl. Oberwinter, S. 289; Heilbrunn, S. 299; Enneccerus, S. 116.
[21]) Niedner, bei Seuffert, S. 13.
[22]) Mot., Bd. 3, S. 45.
[23]) Heilbrunn, S. 298.
[24]) Bei Oberwinter steht irrtümlich § 95.
[25]) Oberwinter, S. 289f.; vgl. Oertmann, Kommentar, S. 260, der jedoch weitere Grenzen steckt. Ueberhaupt weichen die Ansichten im einzelnen oft voneinander ab, hier sind sie jedoch nur von dem Standpunkt der Gegnerschaft zum Reichsgericht zu betrachten.

Diese Ansicht ist die in der Literatur herrschende; gegen sie hat sich im Anschluss an das Reichsgericht u. W. nur Dernburg[26]), Wedemeyer[27]) und Biermann[28]) erklärt. Die nicht reichsgerichtliche Praxis bekennt sich zum Teil zur Auffassung des Reichsgerichts, sei es aus Ueberzeugung, sei es aus Zweckmässigkeitsgründen — denn was wäre der Erfolg einer Entscheidung, die mit völliger Gewissheit vom Reichsgericht umgestossen würde?[29]) Verlust an Zeit, Kraft und Geld!

Während wir also, wie die übrigen Schriftsteller, zugeben, dass eine Maschine unter besonderen Umständen wesentlicher Bestandteil sein kann, glaubt Krückmann die Bestandteilsqualität während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes stets und ganz in Abrede stellen zu können. Er beruft sich dabei auf § 95, der besagt:

„Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes."

Krückmann sieht nun in jedem der Verträge, die die Maschinenfabrikanten mit ihren Abnehmern unter Eigentumsvorbehalt abschliessen, einen — Mietvertrag. Der Mietzins sei freilich nicht ausdrücklich ausbedungen, er stecke aber sachlich in jedem solchen Vertrage drin. Der Erwerber erhalte zweifellos bis zum Eigentumserwerbe

---

[26]) Dernburg, S. 22, A. 13.

[27]) Wedemeyer, Wirtsch.-Ztg., S. 817f.

[28]) Vgl. Oertmann, Kommentar, S. 259, doch macht Biermann, S. 387, A. 16, Konzessionen. Schneider, S. 727f., der ebenfalls auf dem Standpunkt des Reichsgerichts steht, sucht im Konkurs des Käufers den Verkäufer zu schützen.

[29]) S. dagegen das Bayrische Oberste Landesgericht, Krückmann, S. 13f.

das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen. Dies Recht mache ihm jedoch der Fabrikant nicht zum Geschenke, sondern veranschlage den Wert dieses Rechts in dem berechneten Preise. „Wird dies zugegeben", folgert Krückmann weiter, „so muss, solange der Mietvertrag besteht — und er besteht bis zur Fälligkeit der letzten Rate, ja sogar bis zu ihrer Zahlung —, die Einfügung auch nach § 95 behandelt werden.

Diese Theorie ist ebenso gesucht wie unrichtig; denn die Maschinen sind, trotz des „Mietvertrages", nicht zu einem vorübergehenden, sondern zu einem dauernden Zweck eingefügt, und die Art der Bezahlung bleibt doch wohl ohne Einfluss auf den Zweck der Einfügung. So ist denn auch Krückmanns Theorie allseitig abgelehnt worden[30]) und nur noch als ein Beispiel dafür von Interesse, zu welch verzweifelten Rettungsversuchen die Rechtsprechung des Reichsgerichts geführt hat.

2. Also nicht das Gesetz ist für den mangelhaften oder mangelnden Schutz der Maschinenindustrie verantwortlich zu machen, sondern — es ist bedauerlich zu sagen — das höchste deutsche Gericht. All die Angriffe haben auch nicht vermocht, dass das Reichsgericht von der juristisch falschen und volkswirtschaftlich gefährlichen Auslegung des Gesetzes Abstand genommen hätte, vielmehr erledigt das Reichsgericht alle Einwürfe „vornehm" mit der Feststellung, dass seine Ansicht „dem Gesetz entspreche".[31])

Die Auffassung des Reichsgerichts ist im vorigen bereits kurz angedeutet, im übrigen aber auch schon so bekannt, dass wir auf deren ausführlichere Wiedergabe verzichten zu können glauben. Wir werden vielmehr versuchen, die einzelnen Angriffspunkte systematisch darzustellen.

---

[30]) Oertmann i. Recht, S. 1116f., und i. Kommentar, S. 259; Niedner bei Seuffert, S. 11, A. 4, und i. Gutachten, S. 106, A. 7, u. a.
[31]) Vgl. Oertmann, Kommentar, S. 260.

Zunächst ist jedoch dem Reichsgericht natürlich beizustimmen, wenn es die Verwertung des § 95 verwirft. Darin sind, wie oben ausgeführt, auch seine Gegner einig.

Wohl aber ist dem Reichsgericht folgendes zum Vorwurf zu machen:[32])

a) Der reichsgerichtliche Begriff: Fabrik ist verfehlt, ein Zwitter, der vom Gesetz wie vom Verkehrsleben gleichermassen perhorresziert wird. Dabei verkennt das Reichsgericht den Begriff: Sache und damit den Begriff Bestandteil.

Unter Fabrik kann nämlich nur zweierlei verstanden werden: entweder das Fabrik-Gebäude (vgl. § 98, 1), also eine einheitliche Sache, oder das Fabrik-Unternehmen, d. h. sowohl das Gebäude wie der gesamte in ihm befindliche Betrieb, mögen die Teile miteinander verbunden sein oder nicht, also ein Sachinbegriff.

Einen Mittelbegriff konstruiert das Reichsgericht. Es bezeichnet nämlich mit Fabrik lediglich diejenigen Teile einer Fabrikanlage, die, wenn auch leicht, miteinander verbunden sind.[33])

Diese sogenannte Fabrik sieht nun das Reichsgericht als eine einheitliche Sache im Sinne des § 90 an. Zu dieser Ansicht kommt es auf Grund der Erwägung, dass einmal eine Verbindung zwischen den einzelnen Teilen vorhanden sei, und dann, dass dieser Zusammenhang auf einer wirtschaftlichen Einheit beruhe.[34]) Es ist jedoch zu entgegnen, dass die wirtschaftliche Einheit nur zu einem Sachinbegriff führt, dessen einzelne Teile stets Gegenstand besonderer Rechte sein können, also selbständige Sachen bleiben, dass also ein solcher Sachinbegriff nie eine Sache im Sinne der §§ 90 und 93 ist. Auch macht

---

[32]) S. die oben S. 4, A. 1 u. 3 angegebenen Entscheidungen wie auch bei Krückmann, S. 2f.

[33]) So Niedner, Gutachten, S. 96f. Oberwinter, S. 259f., scheint diesen Begriff nicht erkannt zu haben.

[34]) Wie wenig die „wirtschaftliche und sachliche Einheit" bisweilen im Leben Stand hält, zeigt das Beispiel bei Lenel, i. d. D. Jur.-Ztg., 1907, S. 509f.

eine einfache Verbindung der Stücke eines Sachinbegriffs diesen nicht zur einheitlichen Sache: so bleibt eine Herde Inbegriff, auch wenn die Tiere verkoppelt sind, und sind eine Handleiter, ein Rettungsboot auch trotz ihrer Anschliessung Zubehör.[35]) Als Bestandteile können die verbundenen Sachen vielmehr nur dann gelten, wenn sie von der Verkehrsanschauung als einheitliche Sache betrachtet werden. Dass dies hier nicht der Fall ist, dass sogar der reichsgerichtliche Begriff: Fabrik dem Leben wie dem Rechte völlig fremd ist, darauf ist eingangs hingewiesen worden.

Soll also festgestellt werden, ob Maschinen Bestandteile sind, so kann nicht der reichsgerichtliche Begriff: Fabrik, sondern nur der gesetzliche und übliche Begriff: Fabrik, d. h. hier Fabrik-Gebäude, zugrunde gelegt werden.

b) Das Reichsgericht verkennt ferner den Begriff des wesentlichen Bestandteils. Es deduziert nämlich folgendermassen:

Durch die Entnahme von Spezialmaschinen aus einem Spezialbetriebe würden zwar nicht die Maschinen entwertet — denn sie könnten in einem gleichen oder ähnlichen Betriebe weiter verwandt werden —, wohl aber würde die Fabrik als Ganzes entwertet, da sie nunmehr ihrer Bestimmung gemäss nicht tätig sein könne. Damit verlöre aber auch das Gebäude einen grossen Teil seines wirtschaftlichen Wertes, da es nicht mehr seine Funktion als Bestandteil des Ganzen äussere.

Das Reichsgericht operiert zunächst mit seinem bereits zurückgewiesenen Begriff: Fabrik.

Sodann aber ist die Deduktion logisch lückenhaft. Denn wenn das Gebäude als Teil des Ganzen wirtschaftlich entwertet ist, so müssen, in entsprechendem Verhältnis, die Maschinen, die auch Teile des Ganzen, ebenfalls entwertet sein.[36])

[35]) Niedner, bei Seuffert, S. 13f., Gutachten, S. 98; vgl. Oberwinter, S. 267.

[36]) Bei Oberwinter, S. 260, soll es offenbar „entwertete", nicht „wesentliche" Bestandteile heissen.

Es leuchtet ein, dass damit der Unterschied von unwesentlichen und wesentlichen Bestandteilen zugunsten dieser verwischt wird. Dass der zurückbleibende Teil nicht mehr seine Funktion als Teil des Ganzen äussern kann, ist selbstverständlich, trifft aber auch bei der Trennung eines unwesentlichen Bestandteiles zu.[37])

Will man daher dem Gesetz entsprechen, so dürfte der wesentliche Bestandteil so zu definieren sein, wie wir es oben mit der herrschenden Meinung getan haben. Damit berühren wir den dritten Punkt.

c) Das Reichsgericht verwirft zu Unrecht die Frage der Ersetzbarkeit.

Es behauptet, dass damit die Entscheidung der Frage dem Zufall anheim gegeben werde; denn die Ersetzbarkeit bestimme sich nach den Mitteln und dem Willen des Eigentümers, sich Ersatz zu verschaffen.

Niedner erwidert darauf dem Reichsgericht, dass es ja garnicht darauf ankäme, ob im Einzelfall der Eigentümer gewillt und in der Lage, Ersatz zu besorgen, sondern nur darauf, ob dies in der Regel der Fälle anzunehmen sei, und gerade hiernach werde die Frage, ob die Wertminderung des Wertes infolge der Trennung erheblich sei, bestimmt.[38])

Auch Oberwinter, der sich mehr Lenel anschliesst, ist der Meinung, dass es darauf ankommt, ob und mit welchen Mitteln normalerweise Ersatz für die entfernten Teile geschaffen werden. Sodann fährt er fort:

In den Ausführungen des Reichsgerichts sei zwar ein richtiger Kern enthalten, denn bei der Beurteilung des Wertes eines Dinges käme es eben auf die tatsächliche Verwertung an. Wenn aber einmal im Einzelfall solche Verwertung unterbliebe, „das Kapital ein totes“ geworden wäre, so wäre das die Folge erst fremder, zu der Trennung hinzukommender Umstände, nämlich des fehlenden Willens und Vermögens des Eigentümers — im § 93

[37]) Oberwinter, S. 260; Niedner, Gutachten, S. 99.
[38]) Niedner, bei Seuffert, S. 12. Gutachten, S. 99f.

handele es sich aber nur um die Folgen der Trennung selbst. Ferner sei es doch in allen hierher gehörigen Fällen möglich, dass keine Wertzerstörung entstünde — im § 93 heisse es jedoch: „Bestandteile..., die von einander nicht getrennt werden ‚können', ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert werde, ..."[39])

Gegen die Verwendung des Ersetzbarkeitsbegriffs lässt sich, wie Niedner hervorhebt, auch nicht sagen, dass die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen danach sehr erschwert würde. Denn solche Schwierigkeiten fänden sich auch sonst bei der Gesetzanwendung und könnten doch nimmermehr dahin führen, eine vom Gesetz gewollte Unterscheidung aufzugeben.

d) Das Reichsgericht verkennt den Begriff: Herstellung eines Gebäudes.

Das Wort: Herstellen ist wenig glücklich gewählt. In neuerer Sprache wird es nämlich „mit Vorliebe" für „in Stand setzen", auch als „Kürzung von wiederherstellen" gebraucht.[40]) In diesen beiden Bedeutungen ist das Wort aber hier offenbar gar nicht zu verwenden: „Wieder in Stand setzen" kommt nicht in Frage, „in Stand setzen" aber deutet auf ein „Ausrüsten" oder „in Ordnung richten".[41]) Dieser Begriff wäre aber im Hinblick auf das Gesetz viel zu eng, im Hinblick auf das Reichsgericht teils ebenfalls zu eng, teils zu weit, da ja die Ausrichtung mehr als nur die verbundenen Maschinen umfassen würde. Danach wird man „herstellen" mit „erbauen" gleichstellen müssen. Nur in diesem letzteren Sinne kann das Wort hier verstanden werden.

Dass Maschinen aber nicht zur „Erbauung" eines Gebäudes eingefügt werden können, dürfte eigentlich zweifellos sein.[42])

---

[39]) Oberwinter, S. 262.
[40]) Heyne, Deutsch. Wörterb., Leipzig, 1906, unter „her", S. 124.
[41]) Tetzner, Wörterb. sinnverwandter Ausdrücke, Leipzig, 1895.
[42]) Vgl. Lenel i. d. D. Jur.-Ztg., 1906, S. 50f.; Fürst, S. 154f.; Heilbrunn, S. 298, u. a.

Das Reichsgericht geht von der richtigen Grundauffassung aus, dass die individuelle Zweckbestimmung des Gebäudes in Anschlag zu bringen ist. Aber nicht nur diese typische Zweckbestimmung sei entscheidend, sondern zur Herstellung in das Fabrikgebäude seien auch die Maschinen eingefügt, die dem Gebäude das Gepräge eines bestimmten Fabrikbetriebes gäben.

Man darf aber doch nicht übersehen, dass § 94, Abs. 2, von der Einfügung von Sachen zwecks Herstellung eines „Gebäudes" spricht, nicht zur Herstellung des „in ihm veranstalteten Betriebs."[43]) Wohin diese Auffassung führt, ist bekannt, auch gibt Niedner treffende Beispiele, die ihre Unhaltbarkeit u. E. völlig beweisen.

Wenn also das Reichsgericht nicht durch die Deutung des Wortes „herstellen" zu widerlegen sein sollte[44]), so müsste jedenfalls die Verbindung dieses Wortes mit dem Wort „Gebäude" das Reichsgericht von der Verkehrtheit seiner Gesetzauslegung überzeugen.

Allerdings, bisher hat sich das Reichsgericht noch keineswegs davon überzeugt; auch nicht in der Entscheidung vom 2. November 1907 (5. Z.-S.).

Niedner[45]) knüpfte zwar grosse Erwartungen an dies Urteil, allein schon Lenel[46]) hat nachgewiesen, dass diese nicht berechtigt sind. Derselben Ansicht ist auch Enneccerus[47]).

Eine eingehende Erörterung dieser Entscheidung und der Ansichten ist jedoch überflüssig; denn nicht genug, dass das Reichsgericht selbst ausdrücklich erklärt hat, den früheren Standpunkt beibehalten zu wollen, hat es ihn auch in einer späteren Entscheidung — vom 29. Mai 1908 (7. Z.-S.) in der Tat beibehalten.

---

[43]) Niedner, Gutachten, S. 100; bei Seuffert, S. 13. Oertmann, S. 266; Kretzschmar, S. 285; s. aber auch Tobias, S. 393, und andrerseits Krückmann, S. 32.

[44]) Vgl. Oberwinter, S. 269.

[45]) Niedner, Gutachten, S. 101f.; s. auch Wedemeyer, i. d. D. Jur.-Ztg., S. 297.

[46]) Lenel, Gutachten, S. 20f.

[47]) Enneccerus, S. 118f.

III. Der wirksame Schutz der Maschinenindustrie.

Im folgenden haben wir nun die wichtigsten Vorschläge zur Abänderung des gegenwärtigen Rechtszustandes[1]) zu besprechen und uns — da ein neuer Vorschlag nicht mehr gemacht werden kann —, dem einen oder anderen anzuschliessen.

1. Wir beginnen dabei mit den Vorschlägen, die eine Gesetzesänderung nicht für notwendig erachten, vielmehr auf einem anderen Wege Hilfe zu finden hoffen.

An die Spitze dieser Erörterung mag der eigentümliche Vorschlag von Isay gestellt werden.

Im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Reichsgerichts stellte er nach längerem Vortrag auf dem Deutschen Juristentag folgenden Antrag:

„Der Juristentag spricht aus: die neuere Rechtsprechung des 5. und 7. Zivilsenats, betreffend den Eigentumsvorbehalt an Maschinen, steht miteinander in Widerspruch. Es erscheint daher die Hinholung einer Plenarentscheidung nach § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich. Diese Entscheidung entspricht dem Gesetze nur dann, wenn sie die neuere Rechtsprechung des 5. Senats bestätigt. Bevor sie ergangen ist, erscheint eine Gesetzesveränderung nicht angezeigt.“[2])

Abgesehen davon, dass es recht wunderlich, um nicht zu sagen, unpassend erscheint, dem höchsten Gerichts-

[1]) Vgl. auch Andreae, S. 57f., der auch das ausländische Recht streift. Näheres über die „Vorbilder des Auslands“ s. bei Niedner, Gutachten, S. 122f.

[2]) Isay, S. 141.

hof eine Handlung vorschreiben zu wollen, die „in seinem pflichtgemässen, eigenen Ermessen“ liegt, so ist dieser Vorschlag auch praktisch wertlos. Es ist denn auch sogleich der Gegenantrag gestellt worden, ihn abzulehnen.[3])

Und schliesslich sah sich Isay selbst veranlasst, den Antrag zurückziehen zu lassen.[4])

Wichtiger sind die nachstehenden Vorschläge:

b) Kretzschmar[5]) meint, dass § 951, Abs. 2, Satz 2, einen sicheren Ausweg biete. Dieser Paragraph bestimmt: „....In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme“, nämlich einer Einrichtung, „nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.“

Danach ist derjenige, der durch die Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück (§ 946) oder einer anderen beweglichen Sache, die als Hauptsache anzusehen ist (§ 947), sein Eigentum an der Sache verloren hat, zur Wegnahme der sich als eine Einrichtung darstellenden Sache nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften des § 997 berechtigt. Mit dem Rechte zur Wegnahme ist das Recht der Aneignung verbunden; durch die in Aneignungsabsicht geschehende Wegnahme erlangt der ehemalige Eigentümer von neuem Eigentum an der Sache (§ 997, Abs. 1).

Diese Bestimmungen wendet nun Kretzschmar auf unsere Frage an, indem er die Maschinenanlagen als Einrichtungen eines Gebäudes betrachtet.

Hiergegen ist jedoch zweierlei einzuwenden:

Einmal schränkt das Reichsgericht dies Wegnahmerecht bedeutend dadurch ein, dass es hinter die dinglichen Rechte zurückgestellt wird, besonders den

[3]) Salb, S. 142f.
[4]) Neumann, S. 171.
[5]) Kretzschmar, S. 286f.

Rechten von Hypothekengläubigern gegenüber nicht wirksam sein soll. Es müsste also erst diese Ansicht des Reichsgerichts widerlegt, und somit noch ein zweiter Feldzug gegen das Reichsgericht eröffnet werden.

Sodann entfällt dieser angebliche Schutz im Konkurse überhaupt.[6])

Endlich aber kann das Reichsgericht, wie Aldberg treffend bemerkt, dies Recht gar nicht einmal anerkennen, ohne sich mit seinen anderen Entscheidungen in Widerspruch zu setzen. Zwar bestätigt das Reichsgericht dies Recht gelegentlich einmal, allein es ist zu bedenken, dass eine sogenannte Einrichtung eine Sache ist, die zu einer bereits fertigen nur hinzukommt, während nach der Anschauung des Reichsgerichts ein für einen Fabrikbetrieb bestimmtes Gebäude erst mit der Einfügung der Maschinen eine Fabrik werde. Es kann somit nicht die Maschinen als Einrichtung bezeichnen.[7])

Damit aber ist Kretzschmars Vorschlag der Boden entzogen.

c) Der beste Vorschlag aber ist wohl von Neumann[8]) gemacht worden. Kurz darnach wurde das gleiche Hilfsmittel von Bing[9]) empfohlen.

Beide Schriftsteller gehen von § 95, Abs. 1, Satz 2, aus, wo es heisst:

Zu den Bestandteilen ...gehören nicht... usw. „Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderem Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist."

Bing und Neumann glauben nun, dass als ein solches Recht hier vornehmlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 in Betracht komme, welcher bestimmt:

„Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt,

---

[6]) Ein Aussonderungsrecht ist ausgeschlossen.
[7]) Aldberg, S. 334f.
[8]) Neumann, i. d. Jur. Wochenschr., 1907, S. 98f.
[9]) Bing, S. 348f.

berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder dass ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).“

Man empfiehlt demgemäss den Maschinenfabrikanten, sich zur Sicherung ihres Eigentums eine solche Dienstbarkeit auf dem Grundstück ihres Käufers eintragen zu lassen, wonach sie eine Maschine der bestellten Art auf seinem Grundstück aufstellen dürften.

Bing begründet seine Idee nicht näher, Neumann gibt dagegen zwei Möglichkeiten Raum.

Er sagt: Der Eigentümer des Grundstücks übe das Recht der Benutzung des Grundstücks in einzelnen Beziehungen insofern aus, als er die Maschine „benutze“. Nach Neumann ist dem Fabrikbesitzer die Ausübung der Dienstbarkeit nach § 1092 vom Maschinenlieferanten „überlassen“.

Ferner — meint Neumann — benutze auch der Maschinenlieferant das Grundstück, da er ja auf diesem die ihm gehörende Anlage „halte“.

Dagegen muss aber mit Aldberg[10]) geltend gemacht werden:

Es ist nicht einwandfrei, eine Maschine ein Werk zu nennen. Zwar würde der Sprachgebrauch diese Bezeichnung zulassen, da es „Getanes, Geleistetes, Hervorgebrachtes“[11]) bedeutet. Allein in seiner Zusammenstellung mit dem Worte „Gebäude“ weist es auf etwas diesem Wesenverwandtes hin.

Viel bedenklicher sind aber die Folgerungen selbst. So ist es doch recht seltsam, dass man einem Eigentümer eine an seinem Grundstück bestehende persönliche Dienstbarkeit zur Ausübung überlässt. Dann aber üben ja zwei Personen die Dienstbarkeit aus: der Fabrikbesitzer und der Maschinenlieferant. Ueberdies kann man auch nicht

---

[10]) Aldberg, S. 333f. Gegen Bing s. v. Campenhausen, S. 474f.
[11]) Heyne, Deutsch. Wörterb., unter „Werk“, S. 1371. — Auch Bauer, S. 24f.

behaupten wollen, dass der Lieferant die Anlage „halte", die der Grundstückseigentümer ausschliesslich „benutzt".[12])

Wie man sieht, eine scharfsinnige, aber ungesunde Konstruktion.[13])

Und — vor allem — wie liegt die Sache, wenn das Reichsgericht alle diese Versuche nicht anerkennt? Wenn es seine Theorie nicht aufgeben will, und da es ja von ihrer Richtigkeit überzeugt ist, ja auch nicht aufgeben kann? Gewiss, braucht es sich nicht zu scheuen,[14]) einen Irrtum einzugestehen, doch dem Eingestehen müsste ein Einsehen vorausgehen!

Richtig sagt Danz, dass wir „eine dem Rechtsbewusstsein des Volkes entsprechende Rechtsprechung .... nur dadurch erzielen" werden, „dass wir bei der Auslegung der gesetzlich fixierten Normen uns immer vor Augen halten, dass die Menschen sie sich gegeben haben, damit durch diese Normen die wirtschaftlichen Zwecke, welche die Menschen verfolgen, Schutz erhalten, dass diese Normen nur aus diesem Grunde aufgestellt werden".[15])

Aber was hilft das alles, wenn das Reichsgericht eben selbst wirtschaftlich zu handeln glaubt?[16]) Es bleibt sonach nichts übrig, als dass der Gesetzgeber das ententscheidende Wort spricht.

2. Gewiss wird jedermann die allzugrosse Gesetzesmacherei missbilligen, die de Niem[17]) mit den Worten kritisiert: „...und das Mittelchen ist auch bei der Hand: es wird flugs ein neues Gesetz gemacht, das das unbequeme Loch notdürftig verkleistert."

---

[12]) Ein weiteres Argument s. bei Alsberg, S. 334. Vgl. ferner Niedner, Gutachten, S. 116f.; Bauer, S. 35f.; Siefart, S. 38f.

[13]) Ueberdies ist sie unpraktisch und daher von seiten des Handelsstandes fast durchweg abgelehnt, s. Zeitschr. „Vulkan", 1907, No. 11. Ferner Nissen, Zelter und wiederum Neumann, i. d. Jur. Wochenschr., 1907, S. 193f.

[14]) Vgl. Lenel i. d. D. Jur.-Ztg., 1907, S. 512.

[15]) Danz, S. 21.

[16]) Vgl. Oberwinter, S. 272.

[17]) de Niem, S. 36.

Allein, bisweilen sind solche ergänzenden oder berichtigenden, gesetzgeberischen Eingriffe unentbehrlich. Unser Fall bietet einen Beleg dafür: nur ist es diesmal nicht das „böse" Gesetz, sondern der „böse" Richter, der die Notwendigkeit der Aenderung verschuldet.

Eine Zusammenstellung der positiven Vorschläge der Reformer bietet Niedner[18]). Weitere Vorschläge machen Lenel[19]) und Enneccerus.[20])

Als die bedeutsamsten heben wir hervor:

Der Eigentumsvorbehalt ist in ein besonderes Register[21]) oder in das Grundbuch[22]) einzutragen.

Nach Enneccerus freilich führt diese Eintragung wohl zum Ziele, ist jedoch auch mit Nachteilen verbunden. So kann der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung des Kaufpreises die Bestandteilseigenschaft ausschliessen. „Ist die Kaufschuld bezahlt, so erstreckt sich das Recht der Realgläubiger auch auf die Maschine, und wenn sie der Eigentümer durch eine andere, unter Eigentumsvorbehalt zu kaufende ersetzen will, so ergeben sich dem Hypothekengläubiger gegenüber die allergrössten Schwierigkeiten." Ferner kann es dem Eigentümer sehr peinlich und schädlich sein, wenn er öffentlich eintragen lässt, dass seine Maschinen mit Eigentumsvorbehalt gekauft worden sind.

Enneccerus hält es daher für zweckmässiger, nicht den Eigentumsvorbehalt, sondern den Ausschluss der Bestandteilsqualität im Grundbuch vermerken zu lassen, ein Vorschlag, der sich darum empfiehlt, weil es die verschiedensten Gründe sein können, die den Eigentümer veranlassen, die Bestandteilseigenschaft seiner Maschinen auszuschliessen.

---

[18]) Niedner, Gutachten, S. 117f.
[19]) Lenel, Gutachten, S. 25f.
[20]) Enneccerus, S. 125f.; s. ferner die Verhandlungen, S. 127—172.
[21]) Lenel, Gutachten, S. 31f.
[22]) Vgl. Niedner, Gutachten, S. 118; Enneccerus, S. 125, s. aber den Text!

Als selbstverständlich muss es jedoch erscheinen, dass bei der etwaigen Gesetzesänderung nicht lediglich die Maschinenindustrie berücksichtigt wird. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Es muss daher auch z. B. eine „wertvolle Badeeinrichtung“[23]) als Bestandteil ausgeschaltet werden können.

Man hat gegen diesen Vorschlag unter anderem eingewandt, dass die Grundbücher durch diese neuen Eintragungen sehr überlastet und unübersichtlich werden würden, denn dann könnte jeder Eigentümer auch seine Türen, Oefen, Fenster usw. als Nichtbestandteile eintragen lassen, sowie dass solche Eintragungen überhaupt nicht in das Grundbuch gehörten.

Der erste Einwurf bedarf kaum der Widerlegung; denn einmal hat der Eigentümer an solcher Ausschliessung regelmässig kein vernünftiges Interesse,[24]) und läge einmal ein Interesse vor, so würde er es wohl zu unterdrücken streben, da er sich durch derartige Eintragungen als ein so bedenklicher Kunde blossstellen würde, dass vermutlich niemand sein Gebäude beleihen oder kaufen würde.

Auch der zweite Einwand hält nicht Stich. Das Bestandteilsverzeichnis des Grundbuchblattes — führt Enneccerus aus —, soll das Grundstück gerade genau bezeichnen. „Wenn nun eine Maschine, die sonst vielleicht als Grundstücksbestandteil angesehen werden müsste, nicht Bestandteil des Grundstücks sein, also nicht von den in den folgenden Abteilungen eingetragenen Rechten ergriffen werden soll, so gehört die Angabe darüber doch unzweifelhaft zur genauen Bezeichnung des Grundstücks.“[25])

Der gleichen Ansicht ist auch Niedner[26]), der übrigens, wie aus dem früheren schon erhellt, nicht für eine Gesetzesänderung eintritt.

---

[23]) Enneccerus, S. 126, der hier übrigens merkwürdigerweise anderer Meinung ist.

[24]) Vgl. Enneccerus, S. 169.

[25]) Enneccerus, S. 169f.

[26]) Niedner, Gutachten, S. 118. Die Eintragung könnte in Abt. I der landesgesetzlichen Grundbücher erfolgen.

Hinsichtlich der Formulierung der neu zu erlassenden Gesetzesbestimmung dürfte man sich Enneccerus anzuschliessen haben, der als Abs. 3 dem § 95 folgende Worte anfügen will:

„Die mit einem Grundstück oder Gebäude verbundenen Sachen gehören nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks, wenn vor der Einfügung die Bestandteilseigenschaft durch einen Vermerk im Grundbuch ausgeschlossen ist. Sind die Sachen zum Ersatz abgetrennter Bestandteile eingefügt oder ist ihre Lostrennung nur unter Zerstörung oder erheblicher Beschädigung des Grundstücks oder Gebäudes möglich, so ist der Vermerk den schon vorher im Grundbuch eingetragenen Rechten dritter Personen gegenüber unwirksam, wenn diese nicht ihre Zustimmung zu der Eintragung gegeben haben."[27])

Wir hätten diesem nichts Weiteres beizufügen, können vielmehr nur die Hoffnung aussprechen, dass der Gesetzgeber möglichst bald ans Werk gehen möge.

---

[27]) Enneccerus, S. 126, A. *).